

AöL-Mitgliederinformation

26.08.2019

Interpretation der Artikel 27 bis 29, 41 und 42 in der neuen Bio-Basis-Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (2. Version)

Anmerkung: Diese Textfassung ist wortgleich mit der von BÖLW, DBV und Lebensmittelverband veröffentlichten Interpretation vom 23.08.2019.

Regeln zum Umgang mit Verstößen und Kontaminationen

Die Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (neue Bio-Basis-Verordnung) regelt in Artikel 27, 28, 29, 41 und 42 die Handhabung von Abweichungen und Verstößen. Sie entwickelt die wesentlichen Vorgaben des Artikel 30 der VO (EG) Nr. 834/2007 und der Artikel 26, 63, 91, 92 der VO (EG) Nr. 889/2008 weiter und ergänzt diese.

I. Vorgehen der Unternehmen bei Verdacht auf einen Verstoß

Artikel 27

Pflichten und Maßnahmen bei Verdacht auf einen Verstoß

Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass ein Erzeugnis, das er produziert, aufbereitet, eingeführt oder von einem anderen Unternehmer erhalten hat, nicht diese Verordnung erfüllt, geht er vorbehaltlich Artikel 28 Absatz 2 folgendermaßen vor:

Gemäß der Definition in Artikel 3 Nr. 57 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 umfasst ein „Verstoß“¹ jegliche Art der Nichteinhaltung der Verordnung und ihrer nachgelagerten

¹ "Verstoß": Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte

Rechtsakte. Der Begriff Verstoß umfasst also alles von kleineren Kennzeichnungsmängeln (z.B. bei der Angabe der Codenummer), die den korrekten Produktionsprozess eines Bio-Produktes nicht tangieren, bis hin zu Abweichungen im vorgeschriebenen Produktionsprozess, die den Bio-Status eines Produktes in Frage stellen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist es deshalb notwendig, bei der Bewertung eines Verdachtes die Zielsetzung des Artikels 41 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und der Erwägungsgründe 88 und 118² zu berücksichtigen.

Diese Erwägungsgründe und der Artikel 41 (2) fokussieren auf mögliche Verstöße (Verdachtsmomente), die „(...) die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt, (...)“. Verdachtsmomente, welche die Integrität (Artikel 3 Nr.74 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848³) des Bio-Lebensmittels in Frage stellen, sind demgemäß im (besonderen) Fokus des Artikels 27. Durch den Verweis auf die Integrität wird der Kreis der relevanten Verstöße auf solche beschränkt, die den Produktionsprozess und damit den Bio-Status in Frage stellen.

Unter Berücksichtigung der Definition unter Artikel 3 Nr.74 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ist die Integrität eines Bio-Produkts gegeben, wenn kein Verstoß vorliegt, der die *Merkmale*, die das Produkt *auf irgendeiner Stufe als Bio-Produkt* oder Produkt in Umstellung auf Bio *beeinträchtigt a) oder beabsichtigt oder wiederholt b)* auftritt. Bei Punkt a) geht es also darum, zu beurteilen, ob der Bio-Status auf irgendeiner Stufe im Produktionsprozess beeinträchtigt ist. Dabei sind die Merkmale im Produktionsprozess von der Erzeugung bis zum Handel gemeint, weil die Bio-Anforderungen sich auf den gesamten Produktionsprozess beziehen. Dies lässt sich aus beispielhaften Aufzählungen, in denen der Verordnungsgeber die Integrität beeinträchtigt sieht, in den Erwägungsgründen 43 und 62⁴ sowie insbesondere aus der Formulierung in Art. 42 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 entnehmen. In Art. 42 (1) heißt es auszugsweise: „(...) die die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse (...) beeinträchtigen, weil beispielsweise nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe verwendet oder nicht zugelassene Verfahren angewandt wurden oder

² (88): Maßnahmen bei Verdachtsfällen und festgestellten Verstößen, einschließlich des Verbots der Vermarktung von Erzeugnissen als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse, wenn der festgestellte Verstoß die Integrität solcher Erzeugnisse beeinträchtigt.

(118) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: (...) Bestimmungen zur Gewährleistung der Durchführung von Maßnahmen bei Verdachtsfällen und festgestellten Verstößen, insbesondere solchen, die die Integrität von eingeführten ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen beeinträchtigen;...

³ "Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse": bei dem Erzeugnis liegen keine Verstöße vor, die

a) die Merkmale, die das Erzeugnis als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder als Umstellungserzeugnis kennzeichnen, auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs beeinträchtigen; oder
b) wiederholt oder beabsichtigt sind;

⁴ (43) ...Um die Integrität der ökologischen/biologischen Produktion für den Verbraucher zu gewährleisten...

(62) ... Um die Integrität der ökologischen/biologischen Produktion und die Anpassung an technische Entwicklungen zu gewährleisten...

eine Vermischung mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen stattfand (...).“

Punkt b) der Definition von Integrität betrifft die Intention des Handelns eines Unternehmers (beabsichtigt) oder einen wiederholten Verstoß.

- a) Er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis;**
- b) er überprüft, ob der Verdacht begründet ist;**
- c) er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt**

Tritt bei einem Unternehmen also der Verdacht auf, dass ein Prozess nicht den Vorgaben der Verordnung genügt, ist die Ware zu identifizieren und zu sperren, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann (Artikel 27 a) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848).

Die genannte Überprüfung gemäß Artikel 27 b) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zielt darauf ab, festzustellen, ob der Verdacht begründet auf die Verletzung der Integrität der Bio-Ware hinweist.

Es ist festzustellen, ob:

1. die dem aufkommenden Verdacht zugrundeliegende Information bestätigt werden kann oder eine Fehlinformation vorliegt;
2. der aufgekommene Verdacht einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung darstellen könnte. Ein Verstoß gegen die Bio-Verordnung liegt z.B. nicht vor, wenn eine aus nicht ökologischen Materialien hergestellte Verpackung eingesetzt wird. Verpackungsmaterialien sind nicht durch die Öko-Verordnung geregelt;
3. der aufgekommene Verdacht besteht und einen Verstoß gegen die Bio-Verordnung nahelegt, jedoch durch einfache Maßnahmen geklärt und ausgeräumt werden kann (z.B. Dokument nicht korrekt ausgefüllt – neues korrektes Dokument wird erstellt).

Verdachtsmomente können *ausgeräumt* oder *begründet* werden, z.B. durch Prüfung mittels dem von Anhang II Teil IV 1.2, 1.3 und 1.4 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 etablierten systematischen Ansatz für Lebensmittelhersteller, durch vergleichbare Vorgaben in der Qualitätssicherung oder durch jegliche andere Informationen und Erfahrungen, die sachdienliche Beiträge leisten. Die Unternehmen können fachlich prüfen, ob der Bio-

Status eines Produktes auf Grundlage der vorliegenden Fakten in Frage steht. Sie können aber in den meisten Fällen nicht beurteilen, ob ein Verstoß wiederholt begangen wurde. Diese Informationen liegen im kompletten Umfang nur Kontrollstellen oder Behörden vor.

d) wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert er unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder gegebenenfalls die betreffende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und übermittelt ihnen sofern einschlägig die verfügbaren Informationen;

Ist das Unternehmen in der Lage, den Verdacht auf einen relevanten Verstoß zu erhärten oder lässt sich der Verdacht auf einen relevanten Verstoß nicht ausräumen, erfolgt *unverzüglich* eine Meldung an die Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde/Kontrollstelle (siehe Erwägungsgrund 67⁵). Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einer Entscheidung vom 08.09.2011⁶ das Wort „unverzüglich“ mit „schnellstmöglich“ gleichgesetzt und ausgeführt, dass der konkrete Zeitraum in Anbetracht des Dringlichkeitscharakters eines Eingreifens und des mit der jeweils betroffenen Verordnung verfolgten Ziels zu konkretisieren ist. Bei der Öko-Verordnung ist deshalb das Ziel des Verbraucherschutzes und des Schutzes des redlichen Unternehmers Maßstab. Gemeint ist, dass die Meldung ohne unnötige Verzögerung erfolgen soll.

e) bei der Überprüfung und Feststellung der Gründe für den vermuteten Verstoß arbeitet er mit der betreffenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle umfassend zusammen.

Bei der Überprüfung arbeitet der Unternehmer mit allen relevanten Stellen zusammen, in erster Linie mit der zuständigen Kontrollstelle und mit der Kontrollbehörde.

⁵ (67) Um die Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion sowie das Vertrauen der Verbraucher in diese Produktionsmethode zu gewährleisten, ist es notwendig, dass die Unternehmer den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen Fälle melden, in denen ein begründeter oder nicht auszuräumender Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Verordnung im Zusammenhang mit Produkten besteht, die sie erzeugen, aufbereiten, einführen oder von anderen Unternehmern beziehen. Ein solcher Verdacht kann unter anderem entstehen, wenn in einem Erzeugnis, das als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis verwendet oder vermarktet werden soll, ein Erzeugnis oder Stoff vorhanden ist, das/der nicht für die Verwendung in ökologischer/biologischer Produktion zugelassen ist. Die Unternehmer sollten die zuständigen Behörden unterrichten, wenn sie in der Lage sind, einen Verdacht auf einen Verstoß zu untermauern, oder wenn sie ihn nicht ausräumen können. In solchen Fällen sollten die betreffenden Produkte nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse oder als Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden, solange der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann. Die Unternehmer sollten mit den zuständigen Behörden und gegebenenfalls mit den Kontrollbehörden oder Kontrollstellen bei der Ermittlung und Überprüfung der Gründe für solche Verstöße zusammenarbeiten.

⁶ (C-58/10 und andere) zu Art. 54 Abs. 1 VO (EG) 178/2002 unter Rz. 72/73

II. Vorgehen der Behörden bei Verdacht auf einen Verstoß

Zu Artikel 27 ff gehören inhaltlich die Artikel 41 und 42, die die Vorgehensweise der zuständigen Behörden oder Kontrollstellen bei Verdacht auf einen Verstoß vorgeben. Diese ergänzen die Vorgaben in Artikel 27 und bestimmen die weitere Abfolge für den Fall, dass ein Verdacht auf Unternehmensebene begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann.

Artikel 41

Zusätzliche Vorschriften über Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Hat vorbehaltlich des Artikels 29 eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle den Verdacht oder erhält sie u. a. von anderen zuständigen Behörden oder gegebenenfalls von anderen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen fundierte Informationen darüber, dass ein Unternehmer beabsichtigt, ein Erzeugnis zu verwenden oder in Verkehr zu bringen, das möglicherweise nicht dieser Verordnung entspricht, jedoch mit Verweis auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet ist, oder wird diese zuständige Behörde, Kontrollbehörde oder Kontrollstelle von einem Unternehmer über den Verdacht auf einen Verstoß gemäß Artikel 27 unterrichtet**

In Artikel 41 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 wird geklärt, welche Pflichten die zuständige Behörde oder Kontrollstelle hat, wenn sie eine fundierte Information gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 von einem Unternehmen erhält, selbst einen fundierten Verdacht auf einen relevanten Verstoß hegt oder sie fundierte Informationen erhält, dass ein Unternehmen beabsichtigt, ein Erzeugnis zu verwenden oder zu vermarkten, welches nicht der Verordnung entspricht. Im Fokus stehen hierbei bestätigte bzw. nicht ausräumbare *Verdachtsmomente, die die Bio-Integrität des Produktes oder des Prozesses*⁷ (Artikel 41 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848) *in Frage stellen*. D.h. zur Fundierung müssen die Verdachtsmomente daraufhin überprüft werden, ob die Art des möglichen Verstoßes die Integrität des Bio-Erzeugnisses gefährdet. Die ergänzend zu betrachtende Formulierung in Art. 42 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 unterstreicht,

⁷ (...) kein Verstoß vorliegt, der die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt, (...).

dass es in erster Linie um Merkmale des Produktionsprozesses geht, die über die Bio-Integrität entscheiden.

a) führt sie unverzüglich eine amtliche Untersuchung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 durch, um die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Verordnung zu überprüfen; diese Untersuchung ist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des Erzeugnisses und der Komplexität des Falls so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

Die Behörde/Kontrollstelle ist gemäß Art. 41 (1) Punkt a) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 nur dann verpflichtet, unverzüglich eine amtliche Untersuchung gemäß der Kontroll-Verordnung (EU) Nr. 2017/625 durchzuführen, wenn sie fundierte Informationen hat, die auf einen Verstoß gegen die Bio-Integrität des Erzeugnisses oder Prozesses hindeuten. Es geht also nicht um jedwede, sondern um geprüfte Befunde, die die Bio-Integrität des Produktes oder des Prozesses oder die Einhaltung der Anforderungen an die Bio-Produktion (Erwägungsgrund 69) tatsächlich in Frage stellen.

In der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 zur Kontrolle ist nicht abschließend definiert, was zu einer *amtlichen Untersuchung* im Bereich der Öko-Kontrolle gehört. Die Beschreibung legt jedoch nahe, dass alle Methoden der amtlichen Kontrolle verwendet werden können. Der Rechtstext in Verbindung mit Erwägungsgrund 69⁸ unterstreicht, dass diese Untersuchung in einem *angemessenen Verhältnis zur Art des Verdacht* stehen muss und *so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums* durchgeführt werden muss. Hierbei ist die Haltbarkeit des Produktes zu berücksichtigen. Zur Klärung der Fälle können alle zweckdienlichen Informationen und Methoden genutzt werden, die helfen, den Verdacht auszuräumen oder zu bestätigen. Die Untersuchung kann damit auch vom

⁸ Erwägungsgrund (69) Um hinsichtlich der Maßnahmen, die bei Verdacht auf einen Verstoß zu ergreifen sind, insbesondere wenn der Verdacht aufgrund des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe in ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen entsteht –, ein unionsweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten und Unsicherheiten für die Unternehmer zu vermeiden, sollten die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder Kontrollstellen eine amtliche Untersuchung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion durchführen. Besteht speziell der Verdacht auf einen Verstoß aufgrund des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe, so sollten mit der Untersuchung die Quelle und die Ursache des Vorhandenseins solcher Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, um sicherzustellen, dass die Unternehmer die Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion einhalten und dass sie insbesondere keine für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassenen Erzeugnisse oder Stoffe verwendet und verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen getroffen haben, um eine Kontamination der ökologischen/ biologischen Produktion durch solche Erzeugnisse und Stoffe zu vermeiden. Diese Untersuchungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verdacht auf einen Verstoß stehen und daher unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des Erzeugnisses und der Komplexität des betreffenden Falles so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden. Dabei könnte jede als angemessen erachtete Methode und Technik für amtliche Kontrollen genutzt werden, um Fälle des Verdachts auf einen Verstoß gegen diese Verordnung effizient und ohne unnötige Verzögerung auszuräumen oder zu bestätigen; hierzu zählt auch die Heranziehung aller relevanten Informationen, die es ermöglichen könnten, den Verdacht auf einen Verstoß ohne eine Kontrolle vor Ort auszuräumen oder zu bestätigen.

Schreibtisch aus – ohne eine Überprüfung vor Ort – erfolgen, wenn dadurch der Verdachtsfall aufklärbar ist.

Ist die Haltbarkeit und Abverkaufszeit des Produktes begrenzt, wie z.B. bei Obst und Gemüse, müssen die zweckdienlichen Informationen und Methoden dieser besonderen Situation angepasst und verhältnismäßig sein. Eine Anordnung von Zusatzinspektionen in einem süd-europäischen Herkunftsland für Obst und Gemüse muss unter Verdeutlichung der Dringlichkeit veranlasst werden. Sind keine ergänzenden Erkenntnisse vor Ende der Haltbarkeit zu erlangen, muss auf der Grundlage der vorhandenen Erkenntnisse vor Ablauf der Haltbarkeit über die Freigabe entschieden werden.

b) verbietet sie vorläufig sowohl das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse als auch ihre Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion bis zum Vorliegen der Ergebnisse der in Buchstabe a genannten Untersuchung. Bevor die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen solchen Beschluss fasst, gibt sie dem Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 41 (1) b der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verlangt während der Untersuchung eine vorläufige und somit befristete Sperrung der Ware, bis der Verdacht geklärt ist. Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren (Erwägungsgrund (69) *...so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen...*), dauert die befristete Sperrung der Ware durch die Behörde oder Kontrollstelle maximal so lange, bis die Untersuchung abgeschlossen ist und Untersuchungsergebnisse vorliegen. Ob eine Sperrung erfolgt und wie lang diese Sperrung ist, richtet sich nach Artikel 41 (1) a) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und dem Erwägungsgrund 69 nach der Art des Verdachteten und der Haltbarkeit des Erzeugnisses. Im Fall einer Sperrfrist muss diese unter der Anwendung von Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen so kurz wie möglich gewählt werden.

(2) Geht aus den Ergebnissen der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Untersuchung hervor, dass kein Verstoß vorliegt, der die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigt, darf der Unternehmer die betreffenden Produkte verwenden oder als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungs-erzeugnisse in Verkehr bringen.

Art. 41 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 legt fest, dass das Erzeugnis weiter als Bio-Produkt verwendet oder vermarktet werden kann, wenn die Untersuchung in der *regelmäßig festzulegenden Sperrfrist* (siehe Art 41 (1) a) *angemessener Zeitraum*) nicht zu einer Aberkennung der Ware führt, da kein relevanter Verstoß gegen die Integrität der Ware als Bio-Ware nachgewiesen wurde. Es sollte dann ‚in dubio pro reo‘ gelten.

Artikel 42

Zusätzliche Vorschriften über Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Bei Verstößen auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs, die die Integrität der ökologischen/biologischen Erzeugnisse oder der Umstellungserzeugnisse beeinträchtigen, weil beispielsweise nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe verwendet oder nicht zugelassene Verfahren angewandt wurden, oder eine Vermischung mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen stattfand, stellen die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden oder die Kontrollstellen sicher, dass zusätzlich zu den gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 zu ergreifenden Maßnahmen bei der Kennzeichnung und Werbung für die gesamte betreffende Partie oder Erzeugung nicht auf die ökologische/ biologische Produktion Bezug genommen wird.**
- (2) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder anhaltenden Verstößen sorgen die zuständigen Behörden und gegebenenfalls die Kontrollbehörden und die Kontrollstellen dafür, dass den betreffenden Unternehmen oder der betreffenden Unternehmergruppe zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sowie allen angemessenen Maßnahmen, die insbesondere gemäß Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 ergriffen werden, die Vermarktung von Erzeugnissen mit einer Bezugnahme auf die ökologische/biologische Produktion für einen bestimmten Zeitraum untersagt und dass ihr Zertifikat gemäß Artikel 35 gegebenenfalls ausgesetzt oder zurückgenommen wird.**

Artikel 42 klärt, dass im Falle eines *festgestellten Verstoßes*, bei dem die Integrität eines Bio-Produkts oder des entsprechenden Prozesses beeinträchtigt wird, die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls die Kontrollbehörden bzw. Kontrollstellen, die Vermarktung des Produktes als Bio-Produkt untersagen können (Art. 42 (1)). Auch aus den in Art. 42 (1) angeführten Beispielen wird unmittelbar deutlich, dass es nicht nur um Mängel

geht, die am Produkt feststellbar sind, sondern auch um Verstöße im Prozess, die nicht am Produkt messbar sind: So ist als Beispiel die Anwendung nicht zugelassener Erzeugnisse angeführt und eben nicht der analytische Nachweis nicht zugelassener Erzeugnisse. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann dem Unternehmen das Bio-Zertifikat zeitweise oder ganz entzogen werden und das Unternehmen mit einem Vermarktungsverbot belegt werden (Art. 42 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848).

III. Vorgaben für Unternehmen bei Verdacht auf einen Verstoß, ausgelöst durch Kontaminationen

Artikel 28 der neuen Bio-Verordnung setzt sich mit Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationsrisiken durch gemäß der Verordnung unzulässige Erzeugnisse und Stoffe auseinander.

Artikel 28

Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe

(1) Um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen sind, zu vermeiden, ergreifen die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs folgende Vorsorgemaßnahmen:

Zunächst wird in Art. 28 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 abschließend geklärt, dass nur *die* Erzeugnisse und Stoffe gemeint sind, die dem Zulassungsvorbehalt der Bio-Verordnung gemäß Artikel 9 (3) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848⁹ unterliegen. Gemäß den Vorgaben des Artikel 9 (3) 1) und der dortigen Bezugnahme zu Artikel 24 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 geht es dabei um die in Artikel 24 (1) a) bis g) und (2) a) bis c) geregelten Erzeugnisse und Stoffe wie Düngemittel, Bodenverbesserer, Futtermittel, Futtermittelzusatzstoffe, Pflanzenschutzmittel, Mittel zur Reinigung und Desinfektion sowie Zusatzstoffe, technische Hilfsstoffe für die Verarbeitung und gemäß Art 25 um erlaubte konventionelle Zutaten.

⁹ Art. 9(3) Für die in Artikel 24 und 25 sowie in Anhang II genannten Zwecke und Verwendungen dürfen in der ökologischen/biologischen Produktion nur gemäß diesen Bestimmungen zugelassene Erzeugnisse und Stoffe verwendet werden, sofern ihre Verwendung nach relevanten Unionsvorschriften und gegebenenfalls nach nationalen Vorschriften im Einklang mit dem Unionsrecht auch für die nichtökologische/nichtbiologische Produktion zugelassen ist.

Der umfassende Begriff des *Vorhandenseins* verlangt in Hinblick auf eine operationale Umsetzung der Vorgabe und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Spezifizierung auf die Verdachtsmomente, die gemäß Artikel 29 (2) a) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eine *Verwendung* eines nicht zugelassenen Erzeugnisses oder Stoffes in der ökologischen Produktion nahelegen oder gemäß Art. 29 (2) b) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 auf *nicht getroffene Vorsorgemaßnahmen* hinweisen. Hierbei sind Vorgänge relevant, welche die Bio-Integrität des Erzeugnisses oder des Produktionsprozesses in Frage stellen.

Es wird weiter geklärt, dass alle Unternehmen *auf jeder Stufe* entlang der Wertschöpfungskette Vorsorgemaßnahmen in den Bereichen, die *ihrem Einfluss* bzw. Verantwortungsbereich (Erwägungsgrund 68¹⁰) unterliegen, ergreifen müssen.

- a) Sie ergreifen verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen, mit denen Risiken der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, wobei auch systematisch kritische Punkte bei den Verfahrensschritten identifiziert werden, und erhalten diese aufrecht;**
- b) sie ergreifen Maßnahmen, die verhältnismäßig und angemessen sind, um Risiken der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion und von ökologischen/biologischen Erzeugnissen durch nicht zugelassene Erzeugnisse oder Stoffe zu vermeiden, und erhalten diese aufrecht;**
- c) sie überprüfen regelmäßig diese Maßnahmen und passen sie an;
und**
- d) sie erfüllen andere einschlägige Anforderungen dieser Verordnung, mit denen die Trennung der ökologischen/biologischen Erzeugnisse, der Umstellungserzeugnisse und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnisse gewährleistet wird.**

Diese Vorgabe zu Vorsorgemaßnahmen stellt eine Weiterentwicklung des Artikels 63 der bestehenden Verordnung (EG) Nr. 889/2008¹¹ dar. Neu eingeführt wird, dass die Maßnahmen *verhältnismäßig und angemessen* sein müssen, für Erzeugnisse und Stoffe gelten,

¹⁰ (68) Zur Vermeidung der Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht von der Kommission für bestimmte Zwecke zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden, sollten die Unternehmer verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen, die ihrem Einfluss unterliegen, ergreifen, um solche Kontaminationsrisiken zu ermitteln und zu vermeiden. Solche Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst werden.

¹¹ Art. 63 Beschreibung/Maßnahmen, die er anschließend auf aktuellem Stand hält: ...

c) die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmaßnahmen, die an Lagerstätten und in der gesamten Produktionskette des Unternehmers

die unter dem Zulassungsvorbehalt der Verordnung liegen und sich auf Handlungsfelder beschränken, die dem *Einfluss* (Erwägungsgrund 68) des Unternehmens, d.h. seinem Verantwortungsbereich unterliegen. Vorsorgemaßnahmen müssen von Betrieben und Unternehmen *auf jeder Stufe*, also der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs, ergriffen werden.

Für **Verarbeitungsunternehmen** und **Futtermittelunternehmen** schreibt diese Regel fort, was in Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 bereits etabliert ist. Aus der Sicht der Lebensmittelverarbeiter und Futtermittelhersteller werden die bisherigen Vorsorgemaßnahmen gegen das Risiko einer Kontamination gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008¹² spezifiziert. In klarstellender Ergänzung des Wortlauts in Artikel 26 sollen künftig ‚nur‘ mehr *angemessene und verhältnismäßige* Vorkehrungen notwendig sein. Die hier beschriebene systematische Vorgehensweise ist aus dem Hygienerecht bekannt und langjährig im Sinne des HACCP-Konzeptes im Rahmen der Qualitätssicherung in den Unternehmen etabliert. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationsrisiken können betriebsindividuell oder auch kollektiv z.B. in Verbänden erfolgen.

Die verhältnismäßigen und angemessenen Vorsorgemaßnahmen beziehen sich auf die *Vermeidung von Kontaminationsrisiken*. Der Gesetzgeber fordert hier analog zum HACCP-Konzept aus dem Hygienerecht einen systematischen Umgang mit Risiken zur Vermeidung von nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen. Diese Risiken an kritischen Kontrollpunkten (BKP - Bio-Kontroll-Punkte / OCCP - Organic critical control points) müssen identifiziert werden, Maßnahmen zur Beherrschung festgelegt und diese regelmäßig überprüft werden. Es handelt sich somit um ein *Risikominimierungs-Konzept* und nicht um ein Verfahren zum vollständigen Ausschluss von nicht zugelassenen Stoffen und Erzeugnissen.

Die Implementierung der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen wird ebenso wie alle anderen Vorgaben der Öko-Verordnung durch die Bio-Kontrolle überprüft und bestätigt. Das bedeutet, dass das Risikominimierungs-Konzept und die ergriffenen Vorsorgemaßnahmen Teil der Bio-Zertifizierung sind und die Bio-Betriebe

durchzuführen sind;

¹² Art. 26 (2) Die Unternehmer müssen die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 1 anwenden und einhalten. Sie müssen insbesondere dafür Sorge tragen, dass

a) Vorsorgemaßnahmen getroffen werden, um das Risiko einer Kontamination durch unzulässige Stoffe oder Erzeugnisse zu vermeiden;

und -Unternehmen durch das Zertifikat die Bestätigung erhalten, dass sie diese in angemessener Weise umgesetzt haben. Auf diese Bestätigung durch die Bio-Zertifizierung können sich die Unternehmen bei ihren Lieferanten verlassen.

Rohstoffhändler und **Importeure** müssen mit dieser neuen Vorgabe systematische Konzepte zur Beherrschung des Kontaminationsrisikos etablieren.

Für **Landwirtschaftsbetriebe** sind die Vorgaben zu Vorsorgemaßnahmen eine Präzisierung gegenüber den Vorgaben des Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008. Es geht darum, systematisch mögliche Eintragswege für nicht zugelassene Erzeugnisse und Stoffe gemäß Artikel 9 (3) Abs. 1 zu überprüfen und Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationsrisiken mit diesen Stoffen und Erzeugnissen zu ergreifen. Solche Kontaminationsrisiken ergeben sich insbesondere für Gemischtbetriebe mit ökologischen und konventionellen Betriebsteilen, die in Deutschland eine Ausnahme, innerhalb der EU aber nach wie vor die Regel sind, sowie an den ‚Schnittstellen‘ zu konventionellen Landwirtschaftsbetrieben oder dort verwendeter Technik. Vorsorgemaßnahmen sind im Falle der parallelen ökologischen und konventionellen Erzeugung oder in Betrieben mit Betriebseinheiten in Umstellung beispielsweise solche, die eine sichere Trennung von Betriebsmitteln, Maschinen, Lagerstätten und Betriebsstätten gewährleisten. In ähnlicher Weise sind Vorsorgemaßnahmen bei Inanspruchnahme von Dienstleistern, die auch von konventionellen Landwirten genutzt werden (zum Beispiel Maschinenringe, Transportunternehmer), erforderlich, die z.B. auf notwendige Reinigungsmaßnahmen zwischen den Chargen abzielen. Das gilt auch bei Kooperationsbetrieben.

Die Beschränkung auf angemessene und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahmen und auf solche im Einflussbereich des Landwirts führt dazu, dass die Maßnahmen ihrem direkten Einfluss unterliegen und deshalb eigenes Verhalten oder durch Weisungsrechte (gegenüber Arbeitnehmern, Dienstleistern oder Subunternehmern) steuerbares Verhalten betreffen. Nachbarliches Verhalten wird zum Beispiel nicht zugerechnet. Und es ist nicht davon auszugehen, dass das EU-weit geltende Bio-Recht weitgehende Eingriffe in die Bewirtschaftungspraktiken konventioneller Nachbarbetriebe und damit in die Eigentumsrechte Dritter verlangt bzw. überhaupt erzwingen kann.

Insofern verlangt das neue Öko-Recht auch nicht, dass Öko-Bauern ihre Nachbarn proaktiv auf ihren Unterlassungsanspruch z.B. hinsichtlich im Ökolandbau nicht zulässiger Pflanzenschutzmaßnahmen hinweisen müssen, um ihren Vorsorgeverpflichtungen nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848 Genüge zu tun. Zudem kann ein Unterlassungsanspruch von einem Grundstücksbesitzer/Grundstücksbewirtschafter nach deutschem Zivilrecht

(§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB) in der Regel nicht im Voraus geltend gemacht werden, sondern erst dann, wenn eine Störung bereits eingetreten ist und auch künftig Wiederholungsgefahr besteht. Dabei muss die Ursache einer Schädigung außerdem vom Geschädigten einem Verursacher zuordenbar nachgewiesen werden.

Deshalb ist auch nicht davon auszugehen, dass die getroffene Einschränkung auf verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen dazu führt, dass das neue Bio-Recht neue Maßnahmen wie z.B. Heckenpflanzungen oder Abstandstreifen vom Bio-Landwirt verlangt, die nach jetzigem Recht ohne diese Einschränkung nicht als notwendig erachtet wurden. Insgesamt geht es für Landwirte um Vorsorgemaßnahmen in Bereichen, in denen relevante Verschleppungsrisiken bestehen, die die Integrität der Bio-Produkte gefährden.

Durch die Vorgaben der neuen Verordnung wird es für landwirtschaftliche Betriebe allerdings notwendig, die Prozesse in ihrem Betrieb systematisch daraufhin zu analysieren, an welchen Stellen ein erhöhtes Risiko für den Eintrag unzulässiger Stoffe besteht. Darauf aufbauend sind auch in der Landwirtschaft adäquate Vermeidungsmaßnahmen zu bestimmen und Verfahren zu deren Umsetzung und Eigenkontrolle festzulegen. Das ist besonders relevant für landwirtschaftliche Betriebe, die parallel ökologische und konventionelle Betriebsteile führen oder eng mit konventionellen Strukturen kooperieren. Die Beschreibung der Vorsorgemaßnahmen ist regelmäßig zu aktualisieren. Die Vorsorgemaßnahmen können auf unter ihrem Einfluss liegende verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen beschränkt werden. Sie müssen systematisch dokumentiert werden, denn Kontrollbehörden/Kontrollstellen haben das Vorhandensein und die inhaltliche Angemessenheit dieser Vorsorgemaßnahmen zu prüfen (Art. 38 (1) a) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848¹³) und werden dabei auf die Dokumentation der Betriebe zurückgreifen.

Wenn es ohne Beteiligung des ökologischen Unternehmers oder seines Personals, also aufgrund der Tätigkeit außenstehender Dritter, beispielsweise zu einer Abdrift von Spritzmitteln kommt, ist diese als nicht vom Öko-Landwirt verursacht und somit als unvermeidbar anzusehen.

¹³ Art. 38 (1) Die amtlichen Kontrollen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 zur Überprüfung der Einhaltung der vorliegenden Verordnung durchgeführt werden, umfassen insbesondere Folgendes:
a) die Überprüfung der Anwendung der Vorbeugungs- und Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 28 der vorliegenden Verordnung durch die Unternehmer auf jeder Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs

(2) Hat ein Unternehmer den Verdacht, dass aufgrund des Vorhandenseins eines Erzeugnisses oder Stoffes, das/der nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassen ist, in einem Produkt, das als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis verwendet oder vermarktet werden soll, dieses Produkt dieser Verordnung nicht entspricht, geht er folgendermaßen vor:

Art. 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 klärt, dass nur Kontaminationen durch Erzeugnisse und Stoffe, die unter dem Zulassungsvorbehalt der Verordnung liegen und die die Bio-Integrität der Ware in Frage stellen, Gegenstand dieses Artikels sind.

Der umfassende Begriff des *Vorhandenseins* verlangt in Hinblick auf eine operationale Umsetzung der Vorgabe und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Spezifizierung auf die Verdachtsmomente, die gemäß Artikel 29 (2) Punkt a) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 auf eine *Verwendung* eines nicht zugelassenen Erzeugnisses oder Stoffes in der ökologischen Produktion nahelegen oder gemäß Punkt b) auf *nicht getroffene Vorsorgemaßnahmen* hinweisen. In allen anderen Fällen ist von unvermeidbaren Kontaminationen auszugehen, die den Bio-Status nicht in Frage stellen. Das reine Vorhandensein einer Kontamination durch ein nicht zugelassenes Erzeugnis oder Stoff sagt noch nichts darüber aus, ob tatsächlich ein relevanter Verstoß vorliegt.

Die Angemessenheit der Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen und die Nicht-Anwendung unzulässiger Stoffe wird ebenso wie alle anderen Vorgaben der Öko-Verordnung durch die Bio-Kontrolle überprüft und bestätigt. Die Nicht-Einhaltung von bereits ergangenen behördlichen Anforderungen gemäß Art. 29 (2) Punkt (c) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 können vom Unternehmen nur dann geprüft werden, wenn sie ihm bekannt geworden sind, was in der Regel nicht der Fall sein wird.

- a) er identifiziert und isoliert das betreffende Erzeugnis;**
- b) er überprüft, ob der Verdacht begründet ist;**
- c) er bringt das betreffende Erzeugnis nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis in Verkehr und verwendet es nicht in der ökologischen/biologischen Produktion, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann;**

Die weiteren Vorgaben in Art. 28 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 zu den Pflichten der Unternehmen bei Verdachtsfällen ausgelöst durch eine Kontamination sind eine Wiederholung der Anforderungen aus Art. 27 dieser Verordnung für den Spezialfall des Vorhandenseins von unzulässigen Stoffen und Erzeugnissen. Daher gelten die gleichen Anforderungen.

Die genannte Überprüfung unter Art. 28 (2) Punkt b) zielt darauf ab, festzustellen, ob der Verdacht begründet auf die Verletzung der Integrität der Bio-Ware durch eine *Verwendung nicht zugelassener Stoffe oder Erzeugnisse* und/oder *mangelnde Vorsorgemaßnahmen* hinweist. Es muss also z.B. geprüft werden, ob die vorliegende Information korrekt ist; und wenn der Verdacht sich bestätigt, ob er nach Art und Ausrichtung einen möglichen Verstoß gegen die Bio-Verordnung untermauert und/oder der vermutete Fehler ausgeräumt werden kann. Tritt bei einem Unternehmen der Verdacht auf, dass ein Prozess nicht den Vorgaben der Verordnung genügt, ist die Ware zu sperren, bis der Verdacht ausgeräumt werden kann. Der Verdacht ist begründet, wenn die aufgetretene Kontamination die Anwendung eines nicht zugelassenen Stoffes oder mangelnde Vorsorge gegen Kontaminationsrisiken nahelegt.

Verdachtsmomente können *ausgeräumt* oder *begründet* werden, indem sie mittels des in Artikel 28 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 etablierten systematischen Konzeptes, vergleichbarer Vorgaben in der Qualitätssicherung oder anhand von Vergleichsdaten und Fällen bewertet werden.

d) wenn der Verdacht begründet ist oder nicht ausgeräumt werden kann, informiert er unverzüglich die betreffende zuständige Behörde oder gegebenenfalls die betreffende Kontrollbehörde oder Kontrollstelle und übermittelt ihnen sofern einschlägig die verfügbaren Informationen;

Wird durch die Prüfung des Unternehmens der Verdacht auf einen Verstoß untermauert, erfolgt unverzüglich, d.h. ohne unnötige Verzögerung eine Meldung an die Behörde.

e) bei der Feststellung und Überprüfung der Gründe für das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe arbeitet er mit der betreffenden zuständigen Behörde oder gegebenenfalls der betreffenden Kontrollbehörde oder Kontrollstelle umfassend zusammen.

Der Unternehmer ist gehalten, bei der Aufklärung des Verdachtsfalls mitzuwirken.

IV. Vorgehen der Behörden bei Verdacht auf einen Verstoß, ausgelöst durch Kontaminationen

Artikel 29

Zu ergreifende Maßnahmen bei Vorhandensein von nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen

- (1) Erhält die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle fundierte Informationen über das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen, die gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, oder wird sie von einem Unternehmer gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe d darüber unterrichtet oder stellt sie solche Erzeugnisse oder Stoffe in einem ökologischen/biologischen Erzeugnis oder einem Umstellungserzeugnis fest,**

In Art. 29 (1) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 wird geklärt, welche Pflichten eine zuständige Behörde oder ggf. Kontrollbehörde/Kontrollstelle hat, falls diese eine *fundierte Information* über das *Vorhandensein* eines Stoffes, der *die Bio-Integrität des Produktes oder des Prozesses* (Artikel 29 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848) in Frage stellt, erhält. Eine solche Information kann von einem Unternehmen stammen oder aus den Ergebnissen eigener Untersuchungen (vergl. hierzu Ausführungen zu Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848).

Der umfassende Begriff des *Vorhandenseins* verlangt im Hinblick auf eine funktionelle Umsetzung der Vorgabe und der Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Spezifizierung auf die Verdachtsmomente, die gemäß Artikel 29 (2) Punkt a) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 eine *Verwendung* eines nicht zugelassenen Erzeugnisses oder Stoffes in der ökologischen Produktion nahelegen oder gemäß Punkt b) auf *nicht ergriffene Vorsorgemaßnahmen* hinweisen.

Dabei wird bei der Bio-Kontrolle überprüft, ob ausreichende Vorsorgemaßnahmen getroffen worden sind. Hierbei gilt es, sich auf die Vorgänge zu fokussieren, welche die Bio-Integrität des Erzeugnisses in Frage stellen (Artikel 29 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848). Es geht um begründete oder nicht auszuräumende Verdachtsfälle, ausgelöst durch das Vorhandensein nicht zugelassener Stoffe und Erzeugnisse, die dem Zulassungsvorbehalt der Verordnung unterliegen und/oder nicht ergriffene Vorsorgemaßnahmen. Bei der Bewertung nicht getroffener Vorsorgemaßnahmen und dem Ableiten

von Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass Art. 28 und Art. 29 (3) vorsehen, dass eine Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen auch in einer Nachbesserung resultieren kann. Damit ist klar, dass zumindest bislang unbekannte Risiken nicht Anlass für eine Aberkennung sein können.

Aufgrund des Verweises auf Art. 28 (2) und den Zusammenhang mit Art. 27 sowie dem Erwägungsgrund 69 ist geklärt, dass bei einer behördlichen Feststellung einer Kontamination eine Prüfung stattfinden muss, ob das Vorhandensein auf einen relevanten Verstoß hindeutet, der die Bio-Integrität in Frage stellt, die Information also ein begründeter Hinweis auf eine *nicht zulässige Verwendung* oder *nicht getroffene Vorsorgemaßnahmen* ist.

a) führt sie zur Feststellung der Quellen und der Ursache unverzüglich eine amtliche Untersuchung gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 durch, um die Einhaltung von Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 und von Artikel 28 Absatz 1 zu überprüfen; diese Untersuchung ist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des Erzeugnisses und der Komplexität des Falls so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen,

Art. 29 (1) Punkt a) verlangt, dass in diesen begründeten oder nicht ausräumbaren Verdachtsfällen unverzüglich eine amtliche Untersuchung durchzuführen ist – allerdings nur dann, wenn eine *fundierte Information* über das Vorhandensein eines Stoffes oder Erzeugnisses, das die *Bio-Integrität des Produktes oder des Prozesses* in Frage stellt, vorliegt.

In der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 zur Kontrolle ist nicht abschließend definiert, was zu einer *amtlichen Untersuchung* im Bereich der Öko-Kontrolle gehört. Die Beschreibung legt jedoch nahe, dass alle Methoden der amtlichen Kontrolle verwendet werden können.

Mit fundierter Information ist in diesem Fall eine geprüfte Information gemeint, die tatsächlich einen relevanten Verdacht begründet und nicht nur ein Positivbefund, der beispielsweise auf eine ubiquitäre Belastung oder unvermeidbare Verunreinigung zurückgeht und keinen Verstoß anzeigt. Dabei sind gemäß den Ausführungen in Art. 29 (1) a) und im Erwägungsgrund 69 der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 die Quellen und Ursachen des Vorhandenseins nicht zugelassener Stoffe zu erkunden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die Vorgaben der Öko-Verordnung eingehalten hat.

Gemäß Erwägungsgrund 69¹⁴ muss diese Untersuchung in einem angemessenen Verhältnis zur Art des Verdachteten stehen und *so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums* durchgeführt werden. Hierbei ist die Haltbarkeit des Produktes zu berücksichtigen und kann je nach Produkt die Dauer der Untersuchung begrenzen. Die Intention ist die Beschleunigung der amtlichen Untersuchung, weil während der Untersuchung die Ware gesperrt ist (siehe Art. 29 (1) b). Zur Klärung des Falles können alle zweckdienlichen Informationen und Methoden genutzt werden, die helfen, den Verdacht auszuräumen oder zu bestätigen. Die Untersuchung kann damit auch vom Schreibtisch aus ohne eine Überprüfung vor Ort erfolgen, wenn dadurch der Verdachtsfall aufklärbar ist (vergleiche Ausführungen zu Artikel 41 (1) Punkt a) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848).

b) verbietet sie vorläufig sowohl das Inverkehrbringen der betreffenden Erzeugnisse als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse als auch ihre Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion bis zum Vorliegen der Ergebnisse der in Buchstabe a genannten Untersuchung.

Art. 29 (1) Punkt b der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 verlangt während der amtlichen Untersuchung eine befristete Sperrung der Ware, bis der Verdacht geklärt ist. Um die Verhältnismäßigkeit zur wahren (Erwägungsgrund (69) (...)) *so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen*) dauert die *befristete Sperrung der Ware* durch die Behörde oder Kontrollstelle maximal so lange, bis die Untersuchung abgeschlossen ist und Untersuchungsergebnisse vorliegen (siehe dazu Ausführungen zu Art. 41 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848).

¹⁴ (69) (...) Besteht speziell der Verdacht auf einen Verstoß aufgrund des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe, so sollten mit der Untersuchung die Quelle und die Ursache des Vorhandenseins solcher Erzeugnisse oder Stoffe ermittelt werden, um sicherzustellen, dass die Unternehmer die Anforderungen an die ökologische/biologische Produktion einhalten und dass sie insbesondere keine für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassenen Erzeugnisse oder Stoffe verwendet und verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen getroffen haben, um eine Kontamination der ökologischen/biologischen Produktion durch solche Erzeugnisse und Stoffe zu vermeiden. Diese Untersuchungen sollten in einem angemessenen Verhältnis zu dem Verdacht auf einen Verstoß stehen und daher unter Berücksichtigung der Haltbarkeit des Erzeugnisses und der Komplexität des betreffenden Falles so rasch wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden. Dabei könnte jede als angemessen erachtete Methode und Technik für amtliche Kontrollen genutzt werden, um Fälle des Verdachts auf einen Verstoß gegen diese Verordnung effizient und ohne unnötige Verzögerung auszuräumen oder zu bestätigen; hierzu zählt auch die Heranziehung aller relevanten Informationen, die es ermöglichen könnten, den Verdacht auf einen Verstoß ohne eine Kontrolle vor Ort auszuräumen oder zu bestätigen.

- (2) Das betreffende Erzeugnis darf nicht als ökologisches/biologisches Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis vermarktet oder in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, wenn die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle feststellt, dass der betreffende Unternehmer**
- a) Erzeugnisse oder Stoffe, die gemäß Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, verwendet hat,**
 - b) nicht die in Artikel 28 Absatz 1 genannten Vorsorgemaßnahmen ergriffen hat oder**
 - c) auf frühere relevante Aufforderungen der zuständigen Behörden, Kontrollbehörden oder Kontrollstellen hin keine Maßnahmen ergriffen hat**

In Art. 29 (2) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 werden die Entscheidungsgrundlagen formuliert, unter welchen Bedingungen eine Aberkennung einer Partie als Bio-Ware ausgesprochen werden kann, d.h. die Ware nicht als Bio-Ware verwendet oder vermarktet werden darf. Zentral wird unter Art. 29 (2) Punkt a) der Begriff ‚*verwendet*‘ genutzt. ‚*Verwendet*‘ unterstreicht den Prozessansatz der Verordnung. Das heißt, die Kontaminationen sind danach zu beurteilen, ob die nicht-zugelassenen Stoffe vom Unternehmen eingesetzt worden sind. Art. 29 (2) Punkt b) hebt darauf ab, ob das Unternehmen die angemessenen und verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationsrisiken ergriffen hat und Punkt c) darauf, ob bereits an das Unternehmen ergangene behördliche Aufforderungen an die Unternehmen zum Ergreifen von Maßnahmen umgesetzt worden sind.

Führt die Untersuchung in der *regelmäßig festzulegenden Sperrfrist* (Artikel 29 (1) Punkt a) der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 *innerhalb eines angemessenen Zeitraums*) nicht zu einer Aberkennung der Ware oder des Prozesses durch den Nachweis eines Verstoßes, kann die Ware weiter als Bio-Ware verwendet und vermarktet werden. Es sollte dann ‚in dubio pro reo‘ gelten.

(3) Der betreffende Unternehmer erhält die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Untersuchung gemäß Absatz 1 Buchstabe a abzugeben. Die zuständige Behörde oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde oder Kontrollstelle führt Aufzeichnungen über die durchgeführte Untersuchung.

Der betreffende Unternehmer ergreift erforderlichenfalls die zur Vermeidung künftiger Kontamination notwendigen Abhilfemaßnahmen.

Der Unternehmer kann zu der behördlichen Entscheidung seine Stellungnahme abgeben. Er ist dazu verpflichtet, etwaige Abhilfemaßnahmen umzusetzen. Die Behörde wiederum ist verpflichtet, die durchgeführten amtlichen Untersuchungen zu dokumentieren.

AÖL Information

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller ist ein Zusammenschluss von über 110 Unternehmen der Lebensmittelwirtschaft. Ihre europäischen Mitglieder erwirtschaften einen Bio-Umsatz von über 4 Milliarden Euro. Im Zentrum der Arbeit stehen die politische Interessenvertretung sowie die Förderung des Austauschs und der Kooperation der Mitglieder untereinander.

Kontakt:

Alexander Beck

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.

Untere Badersgasse 8 | 97769 Bad Brückenau | Tel: 09741- 938 733 - 0

alexander.beck@aoel.org | www.aoel.org